

Als die Nachbarn Krieg führten: Fremde Richter in der FL-Justiz 1938 bis 1945

Neuerscheinung Einem noch kaum beachteten Thema widmet sich Anna-Carolina Perrez in ihrer soeben im Chronos Verlag erschienenen Dissertation «Fremde Richter», entstanden im Rahmen einer Forschung am Liechtenstein-Institut: Waren Schweizer und Österreicher als Richter in Vaduz von der Politik ihrer Herkunftsländer in den Kriegsjahren beeinflusst?

VON JOHANNES MATTIVI

Is zum heutigen Tag wirkt sich die Kleinheit des Staates Liechtenstein auch auf den Justizbereich aus. Nachdem das kleine Land immer schon über zu wenig Ressourcen verfügte, um ein eigenes Rechtssystem aufzubauen, und dies auch nicht zielführend gewesen wäre, wurde in der alten Zollunionsära und auch davor vorwiegend österreichisches Recht rezipiert. So zum Beispiel 1812 das österreichische ABGB von 1811. Zudem waren auch die oberen Gerichtsinstanzen am fürstlichen Hof in Wien und in Innsbruck angesiedelt. Schweizerische Gesetze kamen später - nach der Zollunion mit der Schweiz ab 1924 - nach Bedarf dazu. Kein Wunder, wurden nach der Revision der Liechtensteinischen Gerichtsordnung im Jahr 1922, als alle Gerichtsinstanzen gemäss neuer Verfassung von 1921 nach Vaduz geholt wurden, neben Liechtensteiner Richtern - die notabene in den Nachbarländern studiert hatten - auch österreichische und schweizerische Richter an den Vaduzer Gerichten beschäftigt. Diese konnten bei der Rechtsfindung auch auf die jeweilige Spruchpraxis in ihren Herkunftsländern zurückgreifen. So weit, so pragmatisch und auch einsichtig. Und in ruhigen Zeiten auch kein Problem. Doch was passiert, wenn das Nachbarland Österreich ab 1938 vom nationalsozialistischen Deutschland besetzt wird (mit Kriegsbeteiligung ab 1939) und auch die neutrale Schweiz in die kriegsbedingte politische und militärische Defensive gerät? Kann sich das waffen- und militärlose, mit der Schweiz zollgeeinte, neutrale Fürstentum, das dennoch die Grenzen für Schweizer und - mittlerweile - deutsch-österreichische Richter offenhält, den politischen Einflüssen der Zeit entziehen? Und spiegeln sich die neuen politischen Verhältnisse auch in den Einstellungen und in der Spruchpraxis der Richter aus den Nachbarländern?

Vaduz: Spielfeld von drei Staaten

Die Autorin Anna-Carolina Perrez untersuchte 774 Rechtsfälle des

Landgerichts Vaduz zwischen 1938 und 1945, dazu 90 Fälle des Obergerichts und zwölf Verfahren des Obersten Gerichtshofes. Zusätzlich spürte sie, soweit möglich, den Biografien der einzelnen Richter nach, beleuchtet die politischen und historischen Zeitumstände der 1930er- und 1940er-Jahre und kommt nach etwa 360 Seiten Untersuchung zum Schluss, dass sich Liechtenstein damals in einer Sonderstellung befand. Die offizielle Politik von der Regierung abwärts verhielt sich nach beiden Seiten der Nachbarschaft ausgesprochen pragmatisch und vorsichtig, um sich weder mit der demokratischen Schweiz noch mit der zunächst ständestaatlichen und später nationalsozialistischen «Ostmark» die Basis zu verschmerzen.

Im neu gefassten Gerichtsorganisationsgesetz von 1922 fand dies bereits seine Entsprechung: Die Kollegialgerichte in Vaduz wurden demnach mehrheitlich mit liechtensteinischen

Richtern besetzt und im wechselnden Verhältnis mit schweizerischen und österreichischen Fachkollegen. Die Gesetzeslage änderte sich in Liechtenstein nicht, da es nicht vom deutschen Reich besetzt worden war, und auch in Österreich blieb die vormalige Rechtsordnung grossteils erhalten, wurde jedoch durch spezifische nationalsozialistische Gesetze ergänzt. In Liechtenstein waren ausländische Richter verpflichtet, liechtensteinisches Recht in ihrer Urteilsfindung anzuwenden.

In Liechtenstein waren in- wie ausländische Richter verpflichtet, hiesiges Recht in ihrer Urteilsfindung anzuwenden.

halten, wurde jedoch durch spezifische nationalsozialistische Gesetze ergänzt. In Liechtenstein waren ausländische Richter verpflichtet, liechtensteinisches Recht in ihrer Urteilsfindung anzuwenden. Die persönlichen politischen Einstellungen der Richter - von hauptsächlich katholisch-konservativ über demokratisch, autoritär bis zu nationalsozialistisch beeinflusst - zeigten sich zwar mehr oder weniger deutlich, durften aber auf das sachliche juristische Feld keinen Einfluss haben. Manche Richter beugten sich in ihren Herkunftsländern auch einfach den herrschenden politischen Verhältnissen, um ihre Ruhe zu haben,

liessen sie sich diesseits des Rheins vom Schweizer Militär genauso einziehen wie auf der anderen Rheinseite von der deutschen Wehrmacht. Die liechtensteinischen Gerichte waren nach dem Schlussfazit der Autorin Anna-Carolina Perrez zwischen 1938 und 1945 «eine Bühne, auf der sich internationale Akteure bewegten, allerdings eine, die von den Nachbarstaaten nicht missbraucht oder instrumentalisiert werden

konnte, weil sie in ihrem Handlungsspielraum durch das Recht und die institutionalisierten Spielregeln des liechtensteinischen Kollegialgerichts eingeschränkt waren».

Als interessantes und sehr verständlich geschriebenes Geschichtsbuch über eine ausserordentlich prekäre Zeit der liechtensteinischen Geschichte im 20. Jahrhundert liest sich Anna-Carolina Perrez' Dissertation «Fremde Richter» allemal.

Über das Buch

Anna-Carolina Perrez: «Fremde Richter. Die Rechtsprechung im Fürstentum Liechtenstein unter dem Einfluss schweizerischer und deutsch-österreichischer Richter 1938-1945». Chronos Verlag, Zürich, 2015. Mitherausgeber: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. 404 Seiten, gebunden, 58 Franken/52 Euro. ISBN 978-3-0340-1282-9.

